

Beglaubigte Abschrift

196 C 36/18



Verkündet am 09.05.2019  
ohne Hinzuziehung eines  
Urkundsbeamten der Ge-  
schäftsstelle

**AMTSGERICHT ESSEN  
IM NAMEN DES VOLKES  
URTEIL**

Verf.	196 C 36/18	Verf. Nr.	
PA	196 C 36/18	Verf. Nr.	
SB		14. MAI 2019	
Richt. Bsp.			
201A			

In dem Rechtsstreit

treten durch die

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

gegen

Beklagte,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Frank Dohrmann, Essener  
Straße 89, 46236 Bottrop,

Verfahrensbeteiligte:

hat das Amtsgericht Essen  
auf die mündliche Verhandlung vom 04.04.2019  
durch die Richterin am Amtsgericht Schlüter

für **Recht** erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Klägerin kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung eines Betrages von 110 % des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung ihrerseits Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages leistet.

**Tatbestand:**

Die Beklagte ist Eigentümerin zweier Sondereigentumseinheiten der Klägerin, und zwar gehören ihr die Wohnungen Nummer 2 und 3 der Wohnungseigentumsanlage. Die Beklagte war in der Vorzeit Verwalterin der Wohnungseigentümergeinschaft, bis zum 01.07.2015 war dies jedoch die \_\_\_\_\_ deren Geschäftsführer \_\_\_\_\_, der Ehemann der Beklagten ist. In der Zeit, in der die Beklagte Verwalterin war und später \_\_\_\_\_ wurde das Konto mit der IBAN: \_\_\_\_\_ bei der \_\_\_\_\_ als WEG-Konto benutzt. Dieses Konto lautet auf den Namen \_\_\_\_\_. Die Beklagte war einzig offiziell verfügungsberechtigt. Sie stellte ihrem Mann, \_\_\_\_\_, in seiner Eigenschaft als Geschäftsführer der \_\_\_\_\_ jedoch die Zugangsdaten zur Verfügung, so dass dieser die Verwaltungstätigkeit über dieses Konto abwickeln konnte.

Ab dem 01.07.2015 wurde die Hausverwaltung \_\_\_\_\_ zur Verwalterin bestellt. Diese errichtete ein Konto für die Wohnungseigentümergeinschaft bei der \_\_\_\_\_

... Die Beklagte zahlte das Wohngeld auch sodann auf dieses Konto.

Auf der Eigentümerversammlung vom 27.02.2017 wurde zu TOP 2 die Hausverwaltung ... abberufen und der Verwaltervertrag gekündigt (Blatt 114 - 116 der Akte). Auf der gleichen Wohnungseigentümerversammlung wurde zu TOP 3 die ... zur Notverwalterin ab dem 01.03.2017 bestellt, mit dem Zweck einen neuen Verwalter zu finden. Diese Beschlüsse sind im Verfahren 196 C 38/17 vor dem Amtsgericht Essen angefochten worden. Mit Urteil vom 17.07.2017 wurden die Beschlüsse zu TOP 2 und 3 der Wohnungseigentümerversammlung vom 27.02.2017 für ungültig erklärt. Dieses Urteil ist nach eingelegter Berufung inzwischen rechtskräftig. Die Rechtskraft des Urteils zum Aktenzeichen 196 C 38/17 trat im Jahre 2019 ein.

Seit dem 01.07.2018 ist die ... die neue Verwalterin.

Am 24.11.2016 fassten die Wohnungseigentümer zu TOP 8.3 den Beschluss, dass die Verwaltung säumige Hausgelder anzunehmen hat und wenn der Hausgeldrückstand drei Monate beträgt, ein Beschluss der Wohnungseigentümer herbeigeführt werden muss, ob der Anspruch durchgesetzt werden soll (Blatt 209 der Akte).

Auf der Wohnungseigentümerversammlung vom 14.11.2017 fassten die Wohnungseigentümer unter anderem folgende Beschlüsse (Blatt 17 - 21 der Akte):

*Zu TOP 7 Wirtschaftsplan 2017*

*„Verkündeter Beschluss: Wirtschaftsplan 2017 wird genehmigt werden, rückwirkend zum 01.01.2017.“*

*Zu TOP 9.3 erging folgender Beschluss:*

*„Beschlussfassung: Das gerichtliche Verfahren gegen Miteigentümerin Frau Varshavskaya einzuleiten, falls gegen den Mahnbescheid Widerspruch eingelegt wird.*

*Verkündeter Beschluss: einstimmig angenommen mit zwei Stimmen, Ausschluss von Frau Varshavskaya.“*

Der Wirtschaftsplan 2017, der Beschlussgegenstand des Beschlusses zu TOP 7 der Wohnungseigentümersammlung vom 14.11.2017 war, sah eine monatliche Zahl- last für die WE 3 von 415 € und für die WE 4 von 430 € vor. Die Beklagte zahlte die Wohngelder für die Monate April bis einschließlich Dezember 2017 nicht auf das Wohngeldkonto bei der \_\_\_\_\_, welches die Hausverwaltung eingerichtet hat, sondern auf dasjenige bei der \_\_\_\_\_. Sie zahlte lediglich einen Betrag von 1.133,30 € an das Konto bei der \_\_\_\_\_. Daher wurde ein Betrag von 6.471,70 € für die Wohngelder April 2017 bis Dezember 2017 für die Wohnung Nummer 3 und Nummer 4 durch die Beklagte nicht auf das Konto der \_\_\_\_\_ gezahlt ( $9 \times (430 \text{ €} + 415 \text{ €}) = 7.605 \text{ €} - 1.133,30 \text{ €}$ ). Diesen Betrag begehrte die Klä- gerin ursprünglich mit der hiesigen Klage.

Nach der Abwahl der Hausverwaltung \_\_\_\_\_ zum 01.03.2017 bezahlte die \_\_\_\_\_ von dem Konto bei der \_\_\_\_\_ : Rechnungen für die Wohnungsei- gentümergeinschaft. Der Geschäftsführer, \_\_\_\_\_, veranlasste, dass seine Frau, die Beklagte, die Hausgelder auf das Konto bei der \_\_\_\_\_ einzahlte und nicht auf dasjenige bei der \_\_\_\_\_. Im laufenden Verfahren wurden am 06.03.2018 von dem Konto bei der \_\_\_\_\_ 12.398,09 € auf das Konto bei der \_\_\_\_\_ überwiesen und somit auch die begehrten Wohngeldzahlungen in Höhe von 6.471,70 €. Die Klägerin erklärte daraufhin mit Schriftsatz vom 14.05.2018 den Rechtsstreit für erledigt. Dieser Erledigungserklärung schloss die Beklagte sich nicht an (Schriftsatz vom 27.06.2018 des Beklagtenvertreters).

Unter dem Aktenzeichen 196 C 265/17 wurde der Beschluss zu TOP 9.3 der Woh- nungseigentümersammlung vom 14.11.2017 angefochten. Das Verfahren ist noch nicht rechtskräftig abgeschlossen.

Mit Schreiben vom 24.09.2018 genehmigte die neue Verwaltung, die \_\_\_\_\_ die Wei- terführung des hiesigen Verfahrens (Blatt 175 der Akte).

Die Klägerin ist der Meinung, die Hausverwaltung \_\_\_\_\_ sei zur Führung dieses Prozesses prozessführungsbefugt. Dieses ergebe sich zum einen daraus, dass

das Verfahren vor dem Amtsgericht Essen 196 C 38/17 mittlerweile rechtskräftig abgeschlossen wurde und dass die neue Verwaltung, die Gesellschaft für Hausverwaltung UG, die Prozessführung genehmigt hat. Die Ermächtigung zur Führung dieses Prozesses ergebe sich aus dem Beschluss zu TOP 9.3 der Wohnungseigentümersversammlung vom 14.11.2017. Die Anfechtung dieses Beschlusses unter dem Aktenzeichen 196 C 265/17 vor dem Amtsgericht Essen stehe dem nicht entgegen. Der Beschluss sei auch nicht nichtig. Die Klägerin ist darüber hinaus der Meinung, die Beklagte hätte auf das Konto bei der das Wohngeld in Höhe von 6.471,70 € zahlen müssen und hätte nicht schuldbefreiend auf das Konto bei der zahlen dürfen. Auf dieses Konto hatte die Hausverwaltung keinen Zugriff, was zwischen den Parteien unstreitig ist, so dass sie über das Geld nicht verfügen konnte. Eine schuldbefreiende Zahlung auf das Konto bei der sei daher nicht möglich gewesen. Durch die Überweisung des Gesamtsaldos des auf das Konto der sei eine Erledigung eingetreten, so meint die Klägerin.

Die Klägerin beantragte zunächst,

die Beklagte zur Zahlung von 6.471,70 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Auf Grund der Auflösung des Kontos bei der und die Überweisung des Saldos hat die Klägerin mit Schriftsatz vom 14.05.2018 das Verfahren für erledigt erklärt. Dieser Erledigungserklärung hat die Beklagte sich nicht angeschlossen.

Die Klägerin beantragt daher nunmehr,

festzustellen, dass der Rechtsstreit erledigt ist.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Meinung, eine Erledigung sei nicht eingetreten, da die Hausverwaltung zu keinem Zeitpunkt zur Prozessführung berechtigt gewesen sei. Das ergebe sich zum einen daraus, dass die Hausverwaltung

bereits zum 01.03.2017 abberufen worden ist. Weiterhin sei auch der Beschluss zu TOP 9.3 der Wohnungseigentümerversammlung vom 14.11.2017 nichtig, so dass es an einem ermächtigenden Beschluss fehle, der nach den Regelungen des Beschlusses zu TOP 8.3 der Wohnungseigentümerversammlung vom 24.11.2016 aber nötig gewesen wäre. Die Beklagte ist weiterhin der Meinung, sie habe schuldbefreiend auf das Konto bei der zahlen können, da der Geschäftsführer der

, die ab dem 01.03.2017 bis zum 01.07.2018 zur Verwalterin der Wohnungseigentümergeinschaft gemäß dem Beschluss zu TOP 3 der Wohnungseigentümerversammlung vom 27.02.2017 bestellt war, sie darum gebeten habe. Das Konto bei der hätte der Liquidität bedurft, da die Hausverwaltung

nach dem 01.03.2017 den Geschäftsführer der um die Bezahlung verschiedener Rechnungen für die Wohnungseigentümergeinschaft ersucht hat, was zwischen den Parteien unstreitig ist.

Das Gericht hat mit Beschluss vom 13.09.2018 das Verfahren gemäß § 148 ZPO bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Rechtsstreits u.a.

(Amtsgericht Essen, Aktenzeichen: 196 C 38/17) und des Rechtsstreits

u.a. (Amtsgericht Essen, Aktenzeichen: 196 C 265/17) ausgesetzt (Blatt 141 der Akte).

Gegen diesen Beschluss hat die Beklagte mit Schriftsatz vom 08.10.2018 die sofortige Beschwerde eingelegt.

Mit Beschluss des Landgerichts Dortmund vom 13.12.2018 zum Aktenzeichen 1 T 95/18 (Blatt 179 - 181 der Akte) wurde dieser Aussetzungsbeschluss aufgehoben.

Bezüglich des weitergehenden Sach- und Streitstandes wird auf die wechselseitigen Schriftsätze Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe:**

Die Klage ist unzulässig, da der Verwaltung die Prozessführungsbefugnis fehlt.

Durch den rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens 196 C 38/17 und der somit rechtskräftigen Ungültigkeitserklärung der Beschlüsse zu TOP 2 und 3 der Wohnungseigentümerversammlung vom 27.02.2017 (Abberufung der Hausverwaltung ... G. und Bestellung der ... I zur Notverwaltung) war die Hausverwaltung ... zwar grundsätzlich zur Erhebung der hiesigen Klage berechtigt. Wird nämlich ein Abberufungsbeschluss für ungültig erklärt, so verliert er rückwirkend seine Wirksamkeit und der Verwalter gewinnt die ihm zu Unrecht entzogene Rechtsstellung zurück. Die Ungültigkeitserklärung des Abberufungsbeschlusses hat zur Folge, dass eine zwischenzeitlich erfolgte Bestellung eines neuen Verwalters nichtig ist (vergleiche Bärmann, § 26, Randnummer 259 und 262). Auch hat die zwischenzeitlich unstreitig amtierende Verwalterin, die ... Gesellschaft für Hausverwaltung UG, mit Schreiben vom 24.09.2018 die Weiterführung des Rechtsstreits durch die Hausverwaltung ... genehmigt.

Dennoch ist die Prozessführungsbefugnis zu verneinen, da die Hausverwaltung ... oder auch die jetzt amtierende Verwalterin keine Ermächtigung zur Führung des Aktivprozesses durch die Wohnungseigentümergeinschaft hat. Der Verwalter ist nämlich nicht kraft Gesetzes berechtigt, Ansprüche der Wohnungseigentümergeinschaft gerichtlich geltend zu machen. Vielmehr ist für die Führung von Aktivprozessen nach § 27 Absatz 3 Satz 1 Nummer 7 WEG eine Ermächtigung durch die Wohnungseigentümer erforderlich. Ohne eine solche Ermächtigung ist der Verwalter gemäß § 27 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 WEG nur zu Prozesshandlungen zur Abwendung eines Nachteils berechtigt. Führt der Verwalter einen Aktivprozess ohne Ermächtigung, kann dessen Prozessführung ohne Vertretungsmacht entsprechend § 89 ZPO genehmigt werden (vergleiche Bärmann, § 27, Randnummer 272).

Der Beschluss zu TOP 8.3 der Wohnungseigentümerversammlung vom 24.11.2016 sieht vor, dass bei einem Hausgeldrückstand von drei Monaten ein Eigentümerbeschluss über die Führung eines Aktivprozesses gegen den säumigen Wohnungseigentümer herbeigeführt werden muss. Ein solcher Beschluss ist nach der Ansicht der Klägerin der Beschluss zu TOP 9.3 der Wohnungseigentümerversammlung vom 14.11.2017. Der Beschluss zu TOP 9.3 ist jedoch nichtig, so dass es nicht auf den rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens 196 C 265/17 ankommt. Aus dem Beschluss zu TOP 9.3 ergibt sich nämlich nicht, auf welche Forderung sich die Ermächtigung zur

Prozessführung bezieht. Das ergibt sich auch nicht aus den Beschlüssen zu TOP 9.1 und TOP 9.2 der Wohnungseigentümerversammlung vom 14.11.2017, so dass der Beschluss zu TOP 9.3 nicht bestimmbar ist und somit nichtig ist (vergleiche Hinweis vom 19.11.2018 im Verfahren 1 S 145/18 [Blatt 208 der Akte]). Der Beschluss zu TOP 9.3 der Wohnungseigentümerversammlung vom 14.11.2017 bietet daher auf Grund dessen Nichtigkeit keine hinreichende Ermächtigungsgrundlage zur Führung dieses Prozesses.

Die Nichtigkeit eines Beschlusses kann auch von jedermann jederzeit geltend gemacht werden, ohne dass es einer Ungültigkeitserklärung im Verfahren nach § 23 Absatz 4 Satz 2 WEG in Verbindung mit § 43 Nummer 3 WEG bedarf. Die Feststellung der Nichtigkeit in einem gerichtlichen Verfahren, indem es auf die Wirksamkeit eines Beschlusses als Vorfrage ankommt, ist von Amts wegen zu berücksichtigen (vergleiche Bärman, § 23, Randnummer 164, 165).

Die Hausverwaltung war daher zur Führung des Prozesses nicht ermächtigt.

Die Klage wäre jedoch auch bei Vorliegen der Prozessführungsbefugnis abzuweisen gewesen, da kein Anspruch darauf bestand, dass festgestellt wird, dass der Rechtsstreit erledigt ist. Dies deshalb, da die Klage nicht ursprünglich zulässig und begründet war und das Verfahren sich durch ein erledigendes Ereignis nach Rechtshängigkeit erledigt hat.

Denn die Beklagte durfte schuldbefreiend auf das Konto bei der die Wohn-  
gelder für April bis Dezember 2017 für die Wohnung Nummer 3 und Nummer 4 in  
ursprünglich geltend gemachter Höhe von 6.471,70 € zahlen. Dieses Konto bei der  
war zwar ein Konto, welches auf den Namen der  
lief, seitens der war aber nur die Beklagte selber verfügungsbefugt.  
Somit konnte die Hausverwaltung in dem streitgegenständlichen  
Zeitraum von April 2017 bis zur Auflösung des Kontos nicht auf dieses zugreifen, was  
zwischen den Parteien unstreitig ist.



Doch ist zu beachten, dass die Hausverwaltung ..... ab dem 01.03.2017 gemäß dem Beschluss zu TOP 2 der Wohnungseigentümersammlung vom 27.02.2017 abgewählt war und gemäß des Beschlusses zu TOP 3 der gleichen Wohnungseigentümersammlung die ..... zur Notverwalterin bestellt wurde. Diese Beschlüsse waren trotz der Anfechtung derselben im Verfahren 196 C 38/17 und der dortigen Ungültigkeitserklärung gemäß § 23 Absatz 4 Satz 2 WEG bis zur rechtskräftigen Entscheidung wirksam, da die Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung hat (vergleiche Bärmann, § 23, Randnummer 209). Diese trat im Verfahren 196 C 38/17 erst im Jahr 2019 ein.

Zu dem Zeitpunkt, als die Beklagte auf das Konto bei der ..... auf Anweisung des Geschäftsführers der ..... eingezahlt hat, war die Hausverwaltung I ..... abbestellt und die ..... zur Verwaltung bestellt worden. Auch wenn durch die rechtskräftige Ungültigkeitserklärung dieser Beschlüsse zu TOP 2 und 3 der Wohnungseigentümersammlung vom 27.02.2017 die Rechtshandlungen der Hausverwaltung ..... bestätigt wurden, so ist doch für die Beurteilung der schuldbefreienden Wirkung der Zahlung der Beklagten auf das Konto bei der ..... auf den Zeitpunkt der Einzahlung abzustellen. Die Beklagte war nicht in der Lage abzuschätzen, ob die Hausverwaltung ..... zu Recht die Zahlung auf das Konto bei der ..... einforderte, oder ob die zum damaligen Zeitpunkt amtierende Verwaltung ..... die Zahlung auf das Konto bei der ..... veranlassen konnte. Die Beklagte konnte sich hier darauf verlassen, dass bis zum rechtskräftigen Abschluss des Anfechtungsverfahrens 196 C 38/17 die ..... als Verwalterin agieren durfte. Daher konnte sie der Weisung der ..... durchgeführt durch den Geschäftsführer und ihren Ehemann, nachkommen und das Wohngeld in Höhe von 6.471,70 € auf das Konto bei der ..... einzahlen.

Hier ist auch nicht unberücksichtigt, dass dieses Konto bei der ..... offiziell kein WEG-Konto war, was bereits daraus folgte, dass die Beklagte alleine verfügungsbefugt über dieses Konto war und ihr Mann, der Geschäftsführer der ....., nur deshalb, da sie ihrem Mann intern die Bankdaten zur Ausführung von Online-Banking zur Verfügung stellte. Die Hausverwaltung ..... hatte nämlich unstreitig der ..... Rechnungen zur Bezahlung übermittelt. Dieses ergibt sich auch aus

dem Beschlusstext zu dem Beschluss zu TOP 9.1 der Wohnungseigentümersammlung vom 14.11.2017, aus dem hervorgeht, dass von dem Konto bei der Zahlungen an den Schornsteinfeger, die Stadtwerke und Versicherung erfolgt sind (Blatt 20 der Akte). Hat die Hausverwaltung jedoch veranlasst, dass die von dem Konto bei der Zahlungen für die Wohnungseigentümergeinschaft vornimmt, so setzt dieses voraus, dass auf dem Konto auch genügend Liquidität gegeben ist. Die Hausverwaltung hat sich daher indirekt dieses Kontos bedient, so dass die Beklagte auch schuldbefreiend auf dieses Konto zahlen durfte. Faktisch war es auch so, dass durch die Zurverfügungstellung der Bankdaten der Geschäftsführer er über dieses Konto für die Wohnungseigentümergeinschaft Zahlungen veranlassen konnte. Die Beklagte hatte daher die Hausgelder schuldbefreiend auf das Konto bei der f erbracht, so dass die Klage von Anfang an unbegründet war. Selbst bei Bejahung der Prozessführungsbefugnis der Hausverwaltung in diesem Verfahren wäre die Klage jedoch mangels Begründetheit abzuweisen gewesen, da die Klage nicht ursprünglich begründet war und sich durch ein erledigendes Ereignis erledigt hat.

Der Antrag auf Feststellung der Erledigung war abzuweisen.

Die nicht nachgelassenen Schriftsätze vom 10.04.2019 und 23.04.2019 boten keinen Anlass, die mündliche Verhandlung wieder zu eröffnen (§ 156 ZPO).

Die prozessualen Nebenentscheidungen folgen aus den §§ 91 Absatz 1, 708 Nummer 11, 711 ZPO.

Die Kosten waren entgegen der Anregung der Beklagten nicht gemäß § 49 Absatz 2 dem Verwalter aufzuerlegen. Dies deshalb, da dem Verwalter keine grobe Pflichtverletzung im Sinne des § 49 Absatz 2 WEG zur Last gelegt werden kann. Die Frage der Prozessführungsbefugnis und die Einschätzung der Wirksamkeit des Beschlusses zu TOP 9.3 der Wohnungseigentümersammlung vom 24.11.2017 wurde bereits durch die Gerichte unterschiedlich beantwortet. Die Frage, ob die Beklagte auf das Konto bei der schuldbefreiend zahlen durfte oder nicht, war ebenfalls nicht ohne weiteres zu beantworten. Eine grobe Pflichtverletzung oder ein grobes Verschulden ist daher zu verneinen.

Der Streitwert wird bis zum 22.05.2018 auf 6.471,70 € festgesetzt, und danach auf bis 3.000 €.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

a) wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder

b) wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils schriftlich bei dem Landgericht Dortmund, Kaiserstraße 34, 44135 Dortmund (oder Postanschrift: 44127 Dortmund), eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Landgericht Dortmund zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Dortmund durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Amtsgericht Essen statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt oder das Amtsgericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Amtsgericht Essen, Zweigertstr. 52, 45130 Essen, schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift des

Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichtes abgegeben werden.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:

Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130 a ZPO nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (BGBl. 2017 I, S. 3803) eingereicht werden. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Schlüter

Beglaubigt

Ronzheimer

Justizbeschäftigte

